Bundesrat **Drucksache** 323/1/91
16.09.91
G - FJ - FS

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches
- Fünftes Buch -

- Antrag des Landes Brandenburg -

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G)
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zum Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf ist eingangs wie folgt zu fassen:

'Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Sozialgesetzbuches
(Fünftes Buch)
- Gesetzliche Krankenversicherung -

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Gesetzes vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889), wird wie folgt geändert:

In § 310 ist nach Absatz 11 folgender Absatz 12 anzufügen:

"(12) Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1992 die Kosten für vom Arzt verordnete empfängnisverhütende Mittel."'

Als Folge ist das Vorblatt unter "B. Lösung" wie folgt zu fassen:

"Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für schwangerschaftsverhütende Mittel, die vom Arzt verordnet sind. Die Kostenübernahme soll auf das Beitrittsgebiet beschränkt und zeitlich bis Ende 1992 befristet werden."

Ferner ist im Vorblatt am Ende von A das Wort "orale" zu streichen.

Begründung für das Plenum:

Es wird nunmehr vorgeschlagen, diese Regelung nicht, wie im Gesetzesantrag vorgesehen, bis Ende 1994, sondern nur bis Ende 1992 gelten zu lassen.

Im übrigen redaktionelle Verbesserung.

G 2. Zu Artikel 1 (neu) (§ 310 Abs. 12 -neu-)

In § 310 Abs. 12 -neu- ist folgender Halbsatz anzufügen:

"sowie für die mit der Applikation dieser Mittel im Zusammenhang stehenden ärztlichen Leistungen.".

Als Folge ist das Vorblatt unter "B. Lösung" um folgenden Satz zu ergänzen:

"Die Kostenübernahme betrifft auch die mit dieser Applikation verbundenen ärztlichen Leistungen."

Begründung für das Plenum:*)

Es wird für erforderlich gehalten, die Kostenübernahme nicht auf die verordneten Mittel zu beschränken, sondern die mit der Applikation dieser Mittel verbundenen ärztlichen Leistungen einzubeziehen. Die finanzielle Belastung der Frauen, denen z.B. ein Intrauterinpessar implantiert wird, entsteht nicht vorrangig durch die Kosten dieses Gegenstandes (30 - 60 DM), sondern durch das ärztliche Honorar (100 - 400 DM).

---

*) Bei Annahme ist die Begründung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

G 3. Nach Artikel 1 und zur Begründung

Ferner sind folgende redaktionelle Anpassungen vorzunehmen:

- Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 2 anzufügen:

"Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

- Die Begründung des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

"Ziel des Gesetzentwurfs ist eine befristete Besitzstandswahrung bei schwangerschaftsverhütenden Mitteln im Beitrittsgebiet: In der ehemaligen DDR erfolgte seit 1972 die Abgabe ärztlich verordneter schwangerschaftsverhütender Mittel an sozialversicherte Frauen unentgeltlich; vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89). Dieser Absatz ist im Einigungsvertrag (Anlage II, Kap. III, Sachgebiet C, Abschnitt I, Ziff. 4) nicht übernommen worden.

Seit dem 1.1.1991 ist in den neuen Bundesländern das Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) - Gesetzliche Krankenversicherung-in Kraft (Anlage I zum Einigungsvertrag, Kap. VIII Sachgebiet G Abschnitt II Nr. I). Das SGB V ist um ein Zwölftes Kapitel "Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands" ergänzt worden. Zu diesen Überleitungsregelungen gehört § 310 Abs. 1 bis 11, die Leistungen der Krankenversicherung betreffen.

(noch Ziff. 3)

Eine unentgeltliche Abgabe von Kontrazeptiva ist danach nicht vorgesehen, demgemäß § 200 e RVO wird die ärztliche Verordnung, nicht aber das verordnete Mittel von der Krankenkasse vergütet. Dies stellt für zahlreiche Frauen eine nicht zumutbare finanzielle Belastung dar. Frauen, die nicht in der Lage sind, die Kosten für Kontrazeptiva zu tragen, werden dem Risiko einer ungewollten Schwangerschaft ausgesetzt. Dies wird zu einer deutlich erhöhten Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen führen, was nicht nur aus gesellschaftspolitischen und ethischen Gründen problematisch ist, sondern auch zu Mehrkosten für die Krankenkassen führen wird, die die Ausgaben für Kontrazeptiva übersteigen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, daß die Krankenkassen die Kosten für schwangerschaftsververhütende Mittel, die vom Arzt verordnet sind, im Bereich des Beitrittsgebietes zeitlich befristet bis Ende 1992 übernehmen."

Begründung für das Plenum:

Anpassung der redaktionellen Gestaltung des Gesetzentwurfs an die übliche Form.

B

Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Familie und Senioren
haben die Beratung noch nicht abgeschlossen.

*